

Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

gemäss § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

sig.
Franziska Winter

sig.
Manuel Corpataux

1. Januar 2016

Grundsatz
Behandlungs-
gebühren

§ 1

¹ Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Vorentscheide nach § 62 BauG

Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt. Die Gebühr wird bei Erteilung der Baubewilligung nicht angerechnet.

b) Bewilligte Baugesuche

- 2 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 200.-; bei Mitwirkung und Bewilligung durch andere Behörden mindestens Fr. 250.-.
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten
Fr. 100.- ohne öffentliche Ausschreibung;
bis zu Fr. 200.- mit öffentlicher Ausschreibung.

c) Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche

Nach Aufwand der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.

² Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

§ 2

Besonderer
Aufwand

¹ Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von den Vorschriften des übergeordneten Rechtes oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu ersetzen.

§ 3

Minderaufwand

Bei Industrie- oder Gewerbebauten, grösseren Überbauungen und dgl. kann der Gemeinderat für die über 10 Millionen Franken liegende Bausumme (Erstellungskosten für Gebäude und Einrichtungen) eine angemessene Reduktion bewilligen.

§ 4

Kosten

¹ Die Kosten für Publikation, Profil- und Baukontrollen gemäss § 58 BauV sowie die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen, Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen, Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw. sind durch den Verursacher zu ersetzen. Die Kosten bei Mitwirkung und Bewilligung durch andere Behörden werden weiterverrechnet.

² Die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren an die Abwasseranlagen, Wasserversorgung, Elektroversorgung, Telekommunikation usw. richten sich nach den speziellen Reglementen, vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen.

§ 5¹

Kontrollen durch Servicegewerbe gemäss LRV und EG UWR

¹ Die für die Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.

² Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt Fr. 43.00 exkl. MwSt.

³ Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

§ 6

Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden

¹ Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

§ 7

Kostenvorschüsse / Akontozahlungen / Bankgarantien

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien einzuverlangen. Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.

§ 8

Fälligkeit / Schuldner

¹ Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren- / Kostenentscheides zur Zahlung fällig.

² Schuldner ist der Baugesuchssteller respektive der Verursacher.

³ Nach Ablauf der Zahlungspflicht ist ein Verzugszins von 6 % geschuldet.

§ 9

Inkrafttreten/, Anwendung auf hängige Baugesuche

¹ Das Gebührenreglement tritt gleichzeitig mit der Bau- und Nutzungsordnung nach deren Genehmigung durch den Kanton in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Durch dieses Reglement werden alle bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Reglement beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2013

¹ Änderung Reglement beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2015